

## **Verfügung der Finanzdirektion über die Besteuerung von Entschädigungen an Mitglieder des Kantonsrates**

(vom 1. Oktober 1998 )

I. Die den Mitgliedern des Kantonsrates ausgerichteten Entschädigungen, wie Sitzungsgelder, Taggelder, Tagespauschalen, Entschädigungen für Protokollführung sowie andere Vergütungen oder Naturalleistungen, sind als Einkommen steuerbar. Hievon ausgenommen sind Spesenentschädigungen, die sich nach der Höhe von tatsächlichen Auslagen bemessen.

II. Als Berufsauslagen können ohne besonderen Nachweis abgezogen werden:

- a) Wenn der Gesamtbetrag der steuerbaren Entschädigungen Fr. 8000 nicht übersteigt: ein Abzug bis zur Höhe des Gesamtbetrages.
- b) In allen übrigen Fällen: Fr. 8000, zuzüglich 20% auf dem Fr. 8000 übersteigenden Gesamtbetrag.

III. Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind die Berufsauslagen im vollen Umfang nachzuweisen.

IV. Diese Verfügung gilt ab Steuerperiode 1999. Sie ersetzt die Verfügung vom 10. Dezember 1990.

V. Mitteilung an:

- Büro des Kantonsrates
- Steuerbehörden

Zürich, den 1. Oktober 1998

Finanzdirektion

Honegger